



Bericht

**über die im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen
zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten
mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des
§ 184b des Strafgesetzbuchs**

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung – Executive Summary	4
II.	Vorbemerkung.....	6
III.	Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik.....	7
1.	Gegenstand und Datenbasis des Berichtes	7
2.	Prozess bei der Bearbeitung von Hinweisen (Zusammenarbeit BKA und Beschwerdestellen bei der Hinweisbearbeitung).....	8
3.	Kooperation der Beschwerdestellen.....	9
4.	Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	10
5.	Funktion des INHOPE-Netzwerkes	10
IV.	Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2022	12
1.	Datenbasis der Statistik	12
2.	Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise	13
3.	Inländische Inhalte (URLs).....	13
a)	Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs.....	13
b)	Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs).....	15
4.	Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URLs).....	17
5.	Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs).....	20
6.	Hinweisquellen.....	21
a)	Hinweisquellen des BKA.....	21
b)	Hinweisquellen der Beschwerdestellen.....	22
7.	Verteilung der ausländischen URLs nach Staaten	23
8.	Bewertung.....	24
a)	Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs.....	24
b)	Quelle des Ersthinweises	24
c)	Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten	25
V.	Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet.....	26
1.	Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC).....	26
2.	Projekt „Arachnid“ des „Canadian Centre for Child Protection (C3P)“	27
3.	Pflichten von Online-Plattformen zur Inhaltmoderation nach dem Digital Services Act (DSA).....	28

4. Europäische und internationale Bemühungen und Aktivitäten zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder.....	29
5. Die Arbeit des "Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen" und der „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“	32

I. Zusammenfassung – Executive Summary

Gegenstand des Berichtes

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichtes ist die statistische Auswertung der Löschbemühungen für das Jahr 2022 sowie eine Übersicht von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des §184b des Strafgesetzbuchs (StGB) abzielen.

Datenbasis des Berichtes zur statistischen Aufbereitung

Die Datenbasis für die Erhebungen, welche Teil dieses Berichtes ist, bildet die Anzahl der jährlich bei den Beschwerdestellen sowie dem Bundeskriminalamt (BKA) eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte. Bei den Beschwerdestellen eingegangene Hinweise, die bei der Prüfung keine kinderpornografischen Inhalte zeigten, sind nicht Gegenstand der statistischen Aufbereitung.

Allgemeines Hinweisaufkommen (*Anzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise*)

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 15 309 Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im Internet (Inland und Ausland) durch das BKA und die Beschwerdestellen statistisch erfasst. Im Jahr 2021 waren es 11 914 Hinweise. Dies entspricht einer Zunahme von 28,5 Prozent. Von den 15 309 Hinweisen wurden die Inhalte in 7 868 Fällen (51,4 Prozent) im Inland und in 7 441 Fällen (48,6 Prozent) im Ausland gehostet (2021: 6 508 Fälle beziehungsweise 54,63 Prozent im Inland; 5 406 Fälle beziehungsweise 45,37 Prozent im Ausland).

Darüber hinaus wurde in einem seitens des BKA geführten Ermittlungsverfahren gegen eine pädokriminelle Darknet-Plattform die Löschung von rund 600 000 URLs, über die strafrechtlich relevante Missbrauchsdarstellungen erreichbar waren, in 23 Staaten initiiert.

Verfügbarkeitszeitraum im Inland gehosteter kinderpornografischer Inhalte im Internet

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte bei im Inland gehosteten Inhalten geringer ist. So wurden 76,32 Prozent (6 005 URLs - Uniform Resource Locator) aller Inhalte in der Bundesrepublik Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht (2021: 61,92 Prozent; 4 030 URLs). Nach einer Woche waren 99,65 Prozent (7 841 URLs) der Inhalte gelöscht (2021: 97,53 Prozent; 6 347 URLs). Der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum im Internet, nach Hinweiseingang im BKA, lag bei ca. 1,54 Tagen (2021: 2,55 Tage). Somit konnte die durchschnittliche Verfügbarkeit im Vergleich zum Vorjahr um mehr als einen Tag reduziert werden.

Verfügbarkeitszeitraum im Ausland gehosteter kinderpornografische Inhalte im Internet

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte ist aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der Vielzahl an beteiligten Stellen zeitaufwendiger. Hier waren 53,23 Prozent (3 961 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht (2021: 56,59 Prozent; 3 059 URLs).

Nach vier Wochen waren bereits 88,54 Prozent (6 588 URLs) der Inhalte gelöscht (2021: 88,11 Prozent; 4 763 URLs). Nicht gelöschte Inhalte werden der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) zwecks Durchführung des Indizierungsverfahrens zugeleitet.

Verteilung der im Ausland gehosteten URLs nach Staaten

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, in welche Staaten Hinweise zu dort gehosteten Inhalten weitergeleitet wurden. Hierbei sind nur diejenigen Staaten abgebildet, bei denen der Anteil an der Gesamtanzahl bei über einem Prozentpunkt lag.

Staaten	Anzahl URLs	Anteil an Gesamtanzahl in %
USA	2 709	36,41%
Niederlande	1 411	18,96%
Russland	840	11,29%
Kanada	743	9,99%
Schweden	377	5,07%
Hong Kong	215	2,89%
Luxemburg	190	2,55%
Großbritannien	92	1,24%
Taiwan	81	1,09%
Ukraine	81	1,09%
Frankreich	79	1,06%
Slowakei	75	1,01%

Abbildung 1: Weiterleitung von Hinweisen zu im Ausland gehosteten Quellen

Die verbliebenen Fälle wurden in Staaten übermittelt, bei denen der Anteil der Gesamtanzahl bei unter einem Prozentpunkt lag.

II. Vorbemerkung

Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte sind deshalb nach §184b des StGB mit Strafe bedroht.

Kinderpornografisch ist ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) dann, wenn er

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand hat (Legaldefinition gemäß § 184b StGB).

Das World Wide Web (WWW) spielt bei der Verbreitung solcher Missbrauchsdarstellungen eine besondere Rolle, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern zugänglich sind. Jeder Klick, der den Internetnutzer auf eine Missbrauchsdarstellung führt, verletzt erneut die Rechte des oder der vom Missbrauch Betroffenen (Reviktimisierung).

Aus diesem Grund setzt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011, im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8001), neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet, auf das Löschen dieser Inhalte im Internet.

Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg bei der Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Netz. Daher besteht eine enge Kooperation zwischen dem BKA, der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net¹, der Beschwerdestelle des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e.V. (eco e.V.), der Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e.V. (FSM e.V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ). Die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, den Beschwerdestellen und der BzKJ beruht auf einer im Jahr 2007 geschlossenen und in den Jahren 2011 sowie 2017 aktualisierten Kooperationsvereinbarung.

¹ Jugendschutz.net wurde 1997 als Stelle aller Bundesländer durch die Jugendminister und Jugendministerinnen gegründet und handelt im gesetzlichen Auftrag. Die Aufgaben sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) festgelegt. Seit 2003 ist die Institution organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden und fungiert auch als gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet.

Die Beschwerdestellen sind zudem Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (INHOPE), dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen.

In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag jährlich für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschbemühungen zu übermitteln. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung hiermit nach.

Die Statistiken dieses Berichtes treffen keine Aussagen dazu, wie viele der strafbaren Darstellungen nicht gemeldet werden und weiterhin online verfügbar bleiben. Missbrauchsdarstellungen weisen einen so klaren und absoluten Unrechtsgehalt auf, dass kontinuierlich geprüft wird, wie der Anfertigung und Verfügbarkeit von kinderpornografischem Material wirksam begegnet werden kann. Einige diesbezügliche Maßnahmen werden im Kapitel V „Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet“ dargelegt.²

III. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

1. Gegenstand und Datenbasis des Berichtes

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichtes ist die statistische Auswertung von Löschbemühungen sowie eine Übersicht von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des §184b StGB abzielen. Eine seriöse Angabe über die tatsächliche Anzahl von Missbrauchsabbildungen im WWW ist nicht Inhalt des Berichtes und kann aus diesem auch nicht abgeleitet werden.

Die Basis der Erhebung bildet die Anzahl der jährlich bei den Beschwerdestellen (jugendschutz.net, eco e.V., FSM e.V.) sowie dem BKA eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte.

Abgrenzung zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):

Die PKS für die Bundesrepublik Deutschland wird vom BKA auf der Grundlage der von den 16 Landeskriminalämtern gelieferten Landesdaten erstellt. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen.

² Die in diesem Bericht aufgeführten Maßnahmen oder daran anknüpfende zukünftige Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe zur Folge haben, sind - vorausgesetzt es besteht hierfür eine Kompetenz des Bundes - nur umsetzbar, wenn sie innerhalb der betroffenen Einzelpläne bzw. im Politikbereich vollständig und dauerhaft gegenfinanziert bzw. kompensiert werden.

Der polizeilichen Kriminalstatistik können daher keine Angaben zu den Löschbemühungen von Bund, Ländern und den nichtstaatlichen Stellen entnommen werden.

2. Prozess bei der Bearbeitung von Hinweisen (Zusammenarbeit BKA und Beschwerdestellen bei der Hinweisbearbeitung)

In der Regel werden Hinweise auf Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt von Dritten an Polizeidienststellen oder an die Beschwerdestellen gemeldet.

Die Beschwerdestellen prüfen die bei ihnen eingegangenen Meldungen und geben Hinweise auf im Inland gehostete kinderpornografische Inhalte unverzüglich an das BKA weiter ebenso, wenn eine URL tangiert ist, die einem Staat zugeordnet werden kann, in dem es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt.

Sofern es sich um Inhalte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland gehostet sind, leitet das BKA die zur Strafverfolgung im Inland erforderlichen Schritte ein. Um die Löschung der Inhalte zu erreichen, wird der Provider informiert, bei dem die Daten physisch gespeichert sind.

Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information zusätzlich zum polizeilichen Weg auch über die Beschwerdestellen erfolgen kann. Um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere die Sicherung von Beweisen) und gegebenenfalls laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, leiten die Beschwerdestellen die notwendigen Schritte zur Löschung der betreffenden Inhalte erst nach Unterrichtung des BKA beziehungsweise in Abstimmung mit dem BKA ein.

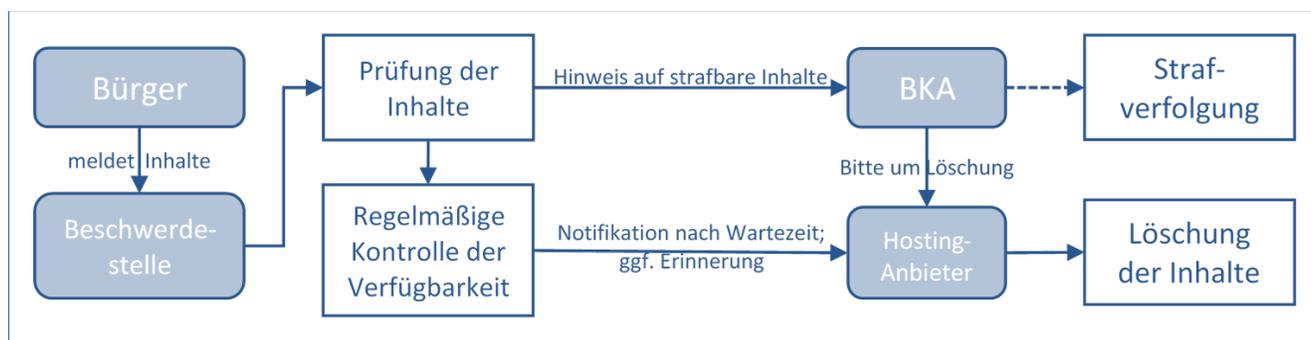


Abbildung 2: Prozess der Hinweisbearbeitung von in Deutschland gehosteten Inhalten

Soweit es sich um im Ausland gehostete Inhalte handelt, leiten die Beschwerdestellen die erhaltenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die zuständige INHOPE-Partner-Beschwerdestelle weiter. In den Fällen, in denen es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt, wird der Hinweis durch das BKA an den jeweiligen Staat weitergeleitet. Wenn trotz Unterrichtung der im Ausland zuständigen Stelle die gemeldeten kinderpornografischen Inhalte weiterhin verfügbar sind, können die (deutschen)

Beschwerdestellen den ausländischen Provider ebenfalls direkt kontaktieren, um eine Löschung der Inhalte zu erwirken.

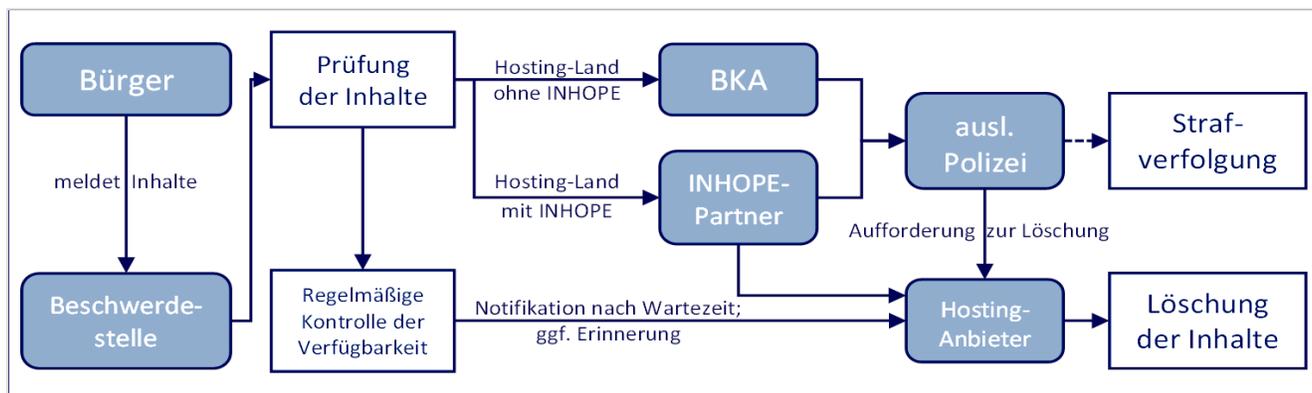


Abbildung 3: Prozess der Hinweisbearbeitung von im Ausland gehosteten Inhalten

Im Ausland gehostete Inhalte, die nach vier Wochen noch aufrufbar sind, werden zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien) der BzKJ übermittelt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URLs) in das sogenannte BPjM-Modul (ehemalige Bundesprüfstelle für Jugendmedienschutz, jetzt BzKJ) eingearbeitet.

Das BPjM-Modul ist eine von der BzKJ aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestuften Telemedienangebote, die sich als Filtermodul (Blacklist) in geeignete Filterprogramme integrieren lässt. Überall dort, wo ein Filterprogramm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar. Darüber hinaus haben sich die dem FSM e.V. angehörenden Suchmaschinenanbieter verpflichtet, die im BPjM-Modul aufgelisteten URLs im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

Eine allgemeine Verpflichtung zur Nutzung der im Bericht dargestellten Meldewege zur Löschung von kinderpornografischen Inhalten im Internet besteht nicht. Insofern kann der Bericht auch nur Auskunft über die auf diesem Weg erfolgten Löschbemühungen geben.

3. Kooperation der Beschwerdestellen

Wie in den Abbildungen 2 und 3 ersichtlich, treffen die Beschwerdestellen in Abhängigkeit vom Hosting-Standort (In- oder Ausland) gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem BKA unterschiedliche Maßnahmen, wenn sie Hinweise auf kinderpornografische Inhalte erhalten. Durchgeführt wird diese Arbeit von entsprechend rechtlich und technisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche durch das Engagement der Beschwerdestellen im INHOPE-Netzwerk auch von dem dortigen Erfahrungs- und Expertise-Austausch profitieren.

Zusätzlich wird auf nationaler Ebene ein regelmäßiger Austausch gepflegt, wobei insbesondere die unterschiedlichen Hintergründe und Schwerpunkte von jugendschutz.net (als Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet) und den Beschwerdestellen von FSM e.V. und eco e.V. (als Engagement der Internet-Branche im Rahmen der Selbstkontrolle) eine Vielfalt von Perspektiven bieten, um gegenseitig davon zu profitieren. Das so geschaffene Zusammenwirken von Jugendschutz, Selbstregulierung und Strafverfolgung ermöglicht eine wirksame Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Internet.

4. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die EU-Kommission förderte im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ bzw. „Digital Europe“ auch im Jahr 2022 unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von eco e.V., FSM e.V. und jugendschutz.net in Bezug auf ihre Arbeit im Bereich der Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte von dieser 50-prozentigen Co-Finanzierung. Die Arbeit der Meldestellen zur Bekämpfung von Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wurde zudem vom BMFSFJ finanziell unterstützt.

5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes

INHOPE ist der 1999 gegründete internationale Dachverband der Beschwerdestellen, der sich mit der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet befasst. Die Beschwerdestellen von eco e.V., FSM e.V. und jugendschutz.net sind drei der insgesamt acht Gründungsmitglieder des INHOPE-Netzwerkes, welchem mittlerweile 50 Beschwerdestellen in 46 Staaten angehören. INHOPE unterstützt und fördert die Arbeit der Beschwerdestellen im internationalen Kampf gegen die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Etablierung von Standards für die Beschwerdestellen,
- Förderung des internationalen Austausches zur Festigung der Zusammenarbeit und
- Gewährleistung eines schnellen und effektiven Austausches von Meldungen über kinderpornografische Inhalte im WWW zwischen den Beschwerdestellen durch die Bereitstellung sicherer und effektiver Mechanismen und Werkzeuge.

Dazu betreibt INHOPE eine beim Generalsekretariat von Interpol in Lyon (IPSG) gehostete Datenbank (IC-CAM³), über welche die teilnehmenden Beschwerdestellen ihre Meldungen über kinderpornografische Inhalte austauschen. Die Analysten bewerten unter anderem, ob die Inhalte nach Interpol-Kriterien zweifelsfrei und allgemeingültig als Kinderpornografie einzustufen sind (sogenannte „Baseline“-Inhalte)

³ IC-CAM: „I see Child Abuse Material“.

oder ob sie etwa nach der Rechtslage im Melde- oder Hosting-Land als solche einzustufen sind. Sie übermitteln die Inhalte zur weiteren Maßnahmenergreifung an die Beschwerdestelle des jeweiligen Staates, in dem das Material seinen Hosting-Ursprung hat. Parallel dazu gehen Inhalte an das Generalsekretariat von Interpol und können dort zur Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt werden.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit von INHOPE sind:

- Erweiterung des internationalen Netzwerkes sowie die Unterstützung neuer Mitglieder durch Beratung und Training,
- Schaffung eines besseren Verständnisses für die Arbeit der Beschwerdestellen auf internationaler Ebene bei Ermittlungsbehörden, Regierungen und anderen relevanten Organisationen mit dem Ziel einer besseren Kooperation und
- Förderung der weltweiten Bekanntheit von INHOPE und den Beschwerdestellen bei Unterstützern, aber auch in der Bevölkerung.

Darüber hinaus bietet INHOPE diverse Trainingskurse, Workshops und Webinare an, unter anderem zu Recherchetechniken, Verbreitungswegen, aber auch zu Fürsorgemaßnahmen für das eingesetzte Personal.

IV. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2022

1. Datenbasis der Statistik

Die Basis der statistischen Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim BKA sowie den Beschwerdestellen eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte⁴. Daraus abgeleitete Messzahlen sind:

- das Bearbeitungsaufkommen (Anzahl der Meldungen/Hinweise) für berechtigte Hinweise pro Monat,
- das Aufkommen (Anzahl der Meldungen/Hinweise) unterteilt nach Serverstandorten im In- und Ausland,
- die Anzahl der kinderpornografischen Inhalte, die nach zwei Tagen, einer Woche beziehungsweise nach vier Wochen (Messzeitraum je nach Inland/Ausland) gelöscht werden konnten und
- die Herkunft des Ersthinweises.

Die Kooperationspartner haben sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages auf eine einheitliche Erfassungssystematik der eingehenden Hinweise und Methoden für die Zusammenführung der erforderlichen Daten beim BKA verständigt. Deren wesentliche Bestandteile stellen sich wie folgt dar:

- Die statistische Erfassung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise kinderpornografischer Natur im Sinne des § 184b StGB. Im Kreis der Kooperationspartner trifft das BKA im Zweifelsfall die Entscheidung darüber, ob ein Hinweis als „kinderpornografisch“ einzuordnen und in den Datenbestand aufzunehmen ist.
- Die Zählseinheiten der Statistik sind die Anzahl der Adressen im WWW (URLs) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die zum Beispiel verschiedene kinderpornografische Bilder aufweisen, grundsätzlich nur die URL der Container-Seite und nicht die URL jedes einzelnen damit verlinkten Bildes gezählt wird. Die Bild-URLs werden nur dann zusätzlich erfasst, wenn diese an anderer Stelle gehostet werden als die Container-URL (zum Beispiel in einem anderen Staat).
- Für die Entscheidung, ob es sich um eine im In- oder Ausland gehostete URL handelt, ist der Standort des Servers maßgebend, auf dem die missbrauchsdarstellenden Inhalte physisch abgelegt sind. Der Bezug zur Bundesrepublik Deutschland kann aber auch hergestellt sein, wenn zum Beispiel der Content-Provider, der Host-Provider oder der IP-Block-Anbieter in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und damit eine Kontaktaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

⁴ Für Löschanregungen an die Provider, die in der Zuständigkeit anderer Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern erfolgen, besteht keine Meldeverpflichtung an das BKA, sodass diesbezüglich keine Zahlen für die statistische Darstellung in diesem Bericht herangezogen werden können.

2. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2022 wurden durch das BKA und die Beschwerdestellen 15 309 Hinweise statistisch erfasst und an Strafverfolgungsbehörden, Provider, INHOPE Partner-Beschwerdestelle und Staaten ohne INHOPE Partner-Beschwerdestelle weitergeleitet.

Von den 15 309 Hinweisen wurden die Inhalte in 7 868 Fällen (51,4 Prozent) im Inland und in 7 441 Fällen (48,6 Prozent) im Ausland gehostet (2021: 6 508 Fälle beziehungsweise 54,63 Prozent im Inland; 5 406 Fälle beziehungsweise 45,37 Prozent im Ausland).

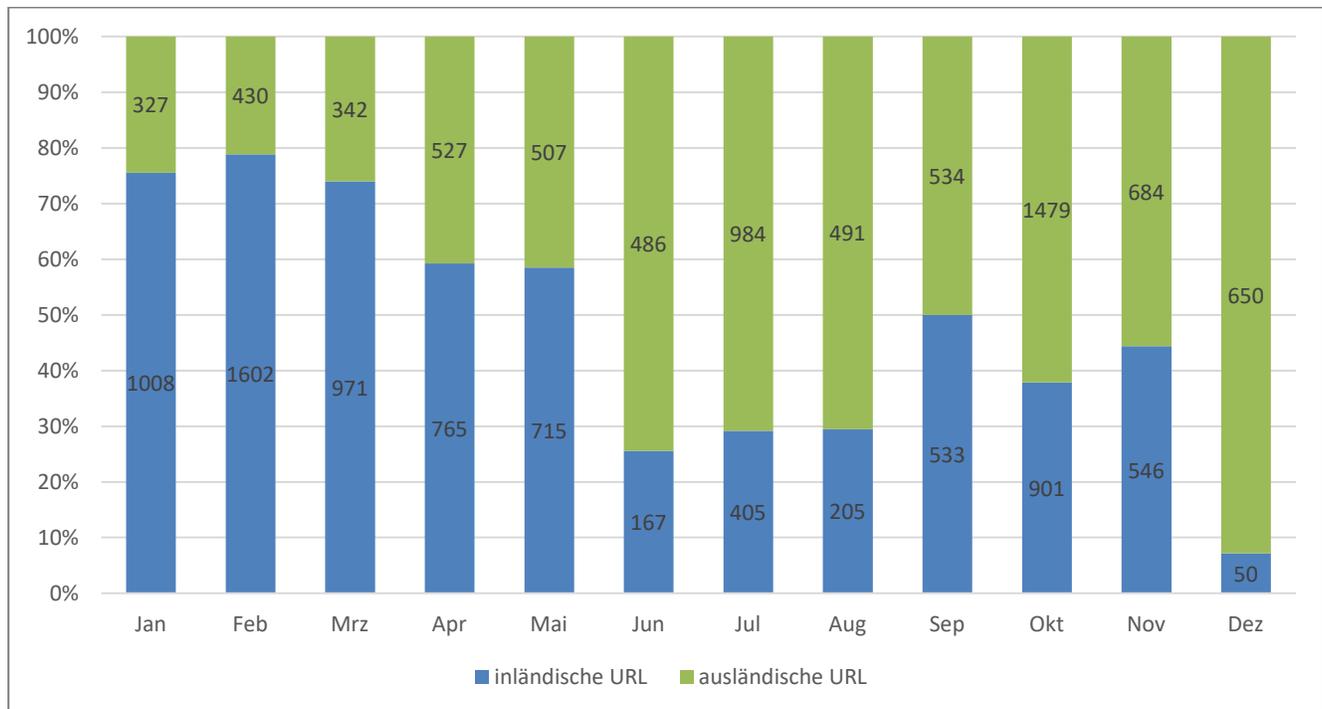


Abbildung 4: Verhältnis der weitergeleiteten in- und ausländischen URLs im Jahr 2022 (nach Monaten)

3. Inländische Inhalte (URLs)

a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte im Inland geringer ist. So wurden 76,32 Prozent (6 005 URLs) aller Inhalte in der Bundesrepublik Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht (2021: 61,92 Prozent; 4 030 URLs).

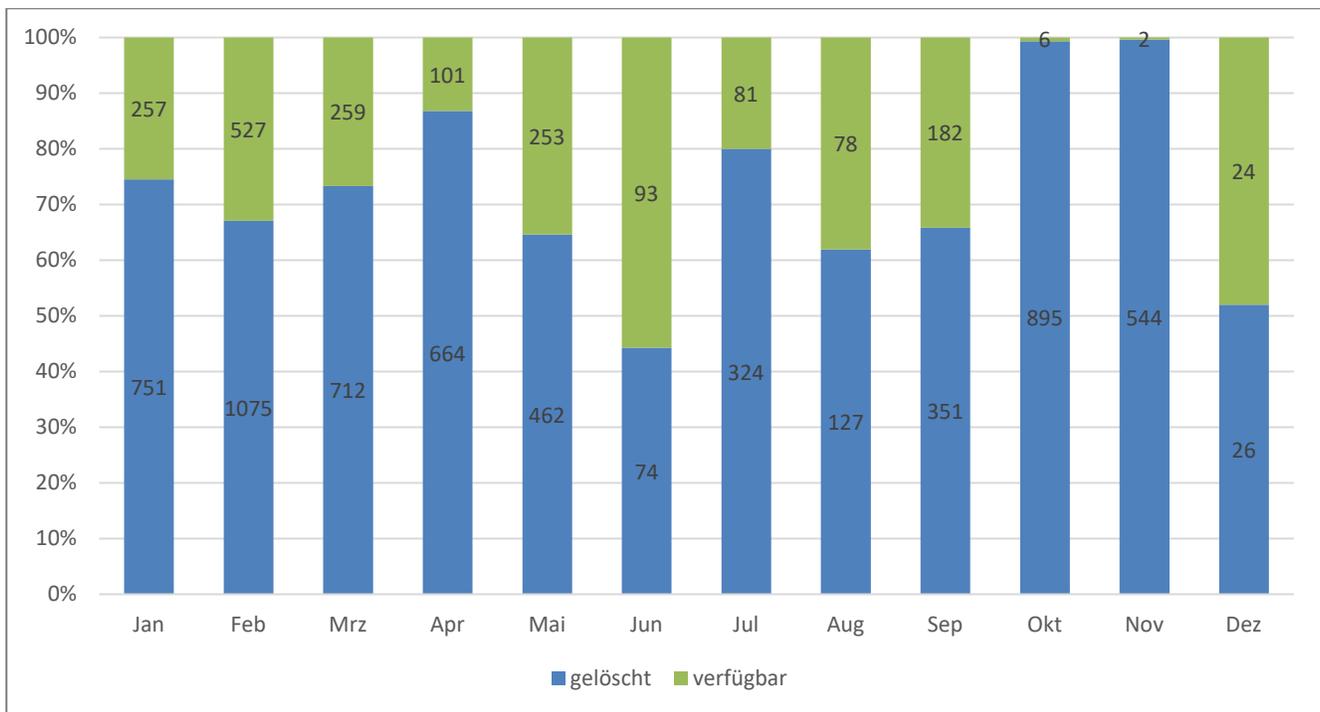


Abbildung 5: Gelöschte vs. noch verfügbare inländische URLs - zwei Tage nach Hinweiseingang im BKA im Jahr 2022 (nach Monaten)

Nach einer Woche waren 99,67 Prozent (7 841 URLs) aller Inhalte gelöscht (2021: 97,53 Prozent; 6 347 URLs). Dabei lag der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum bei 1,54 Tagen (2021: 2,55 Tagen).

Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte (0,33 Prozent) waren auch im Jahr 2022 der temporäre Verzicht auf Löschungen aus ermittlungstaktischen Gründen sowie technische und / oder organisatorische Probleme einzelner Provider bei der Umsetzung der Löschungsersuchen.

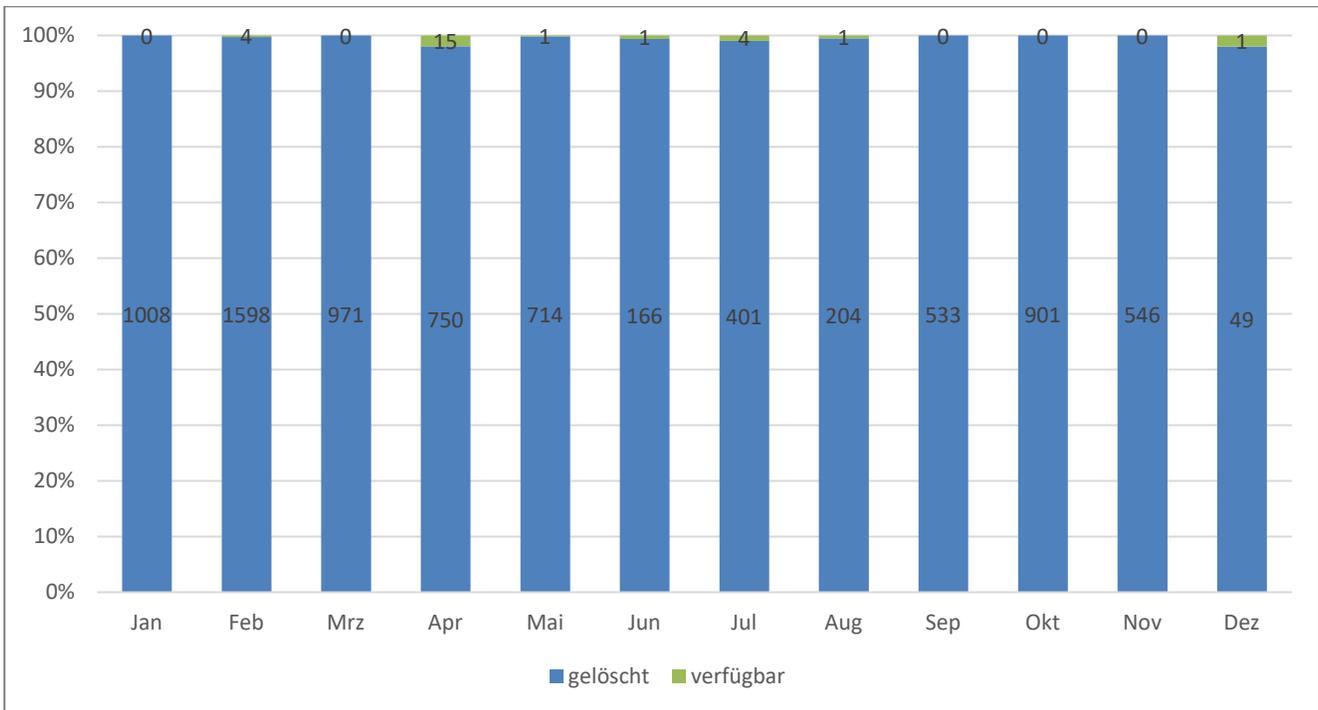


Abbildung 6: Gelöschte vs. noch verfügbare inländische URLs – eine Woche nach Hinweiseingang im BKA im Jahr 2022 (nach Monaten)

b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit inländischer URLs ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA betrug im Jahr 2022 0,82 Tage, ohne Bereinigung des Wochenendes. Damit hat sich die Bearbeitungszeit bei den Beschwerdestellen im Jahr 2022 verringert (2021: 1,06 Tage).

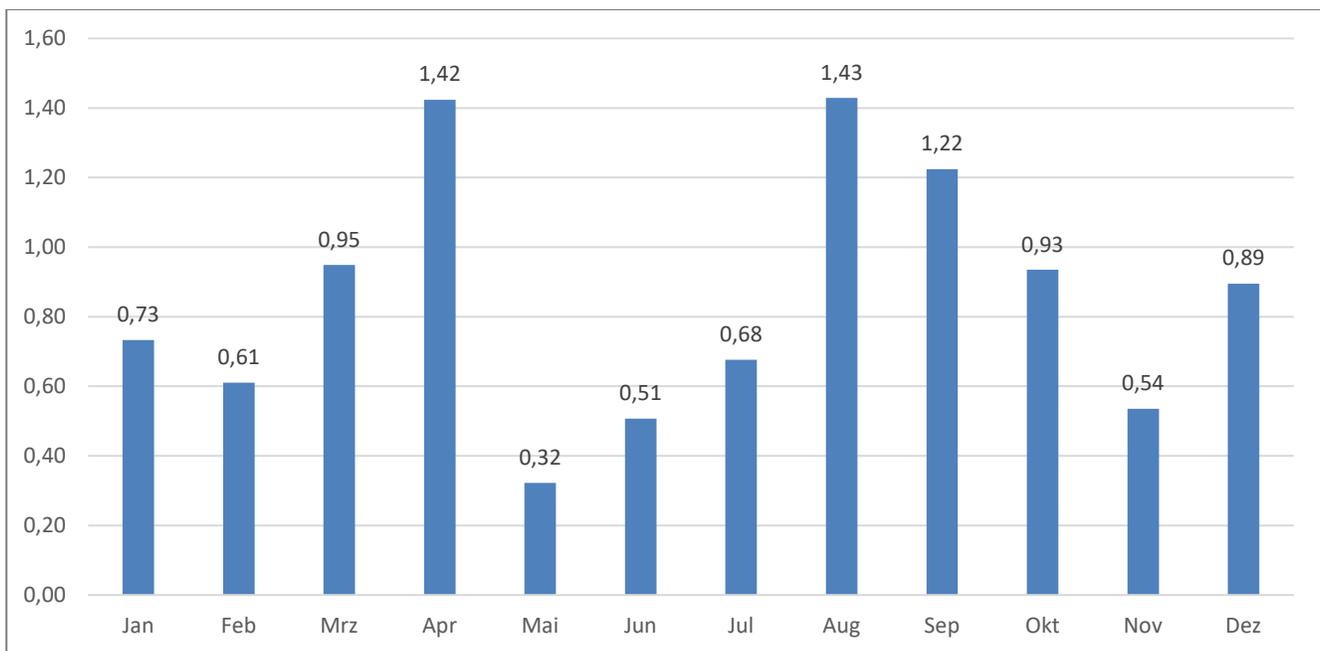


Abbildung 7 Durchschnittliche Bearbeitungszeit (in Tagen) der Beschwerdestellen von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA - (nach Monaten)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs) ab Eingang der Hinweise beim BKA bis zur Löschung durch den Provider betrug im Jahr 2022 ca. 1,54 Tage (2021: 2,55 Tage). Davon entfallen für die Prüfung, Bewertung und Weiterleitung ca. 0,14 Tage auf das BKA (2021: 0,28 Tage), wobei hier die Zeiten um das Wochenende bereinigt wurden.

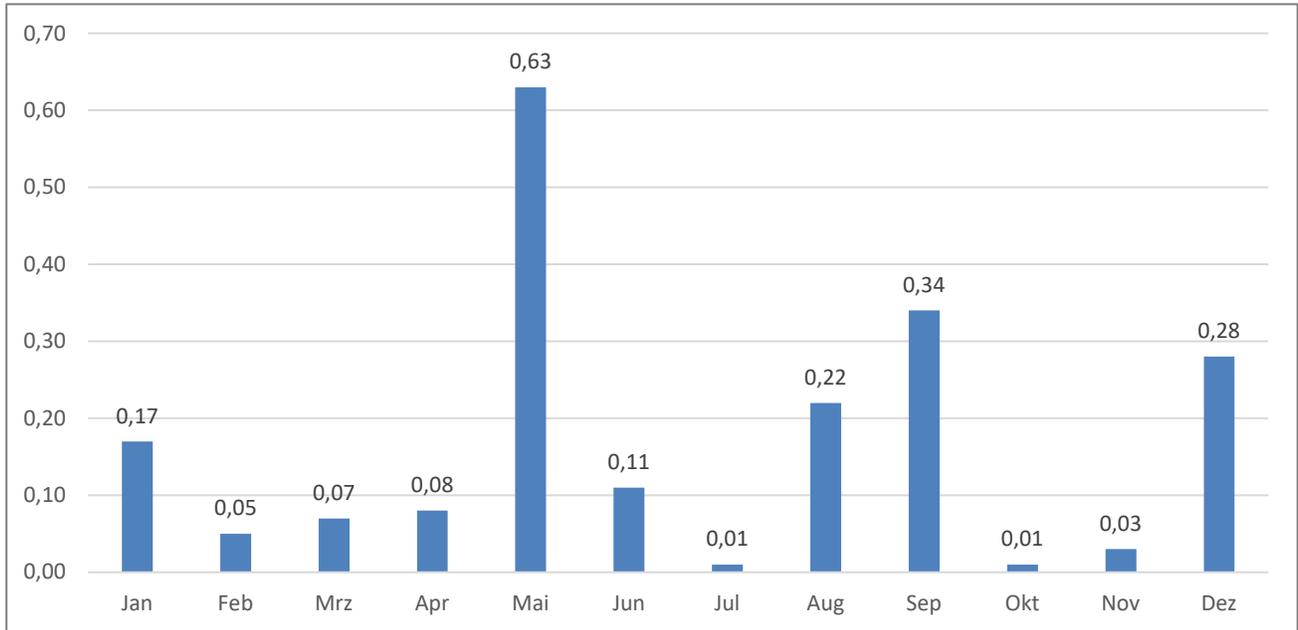


Abbildung 8: Anteil der seitens des BKA benötigten durchschnittlichen Zeit (in Tagen) bis zur Weiterleitung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten an die Provider (nach Monaten)

Die Provider benötigten für deren Arbeitsschritte bis zur endgültigen Löschung der Inhalte 1,30 Tage (2021: 2,27 Tage). Hier fand keine Bereinigung der Zeiten um das Wochenende statt.

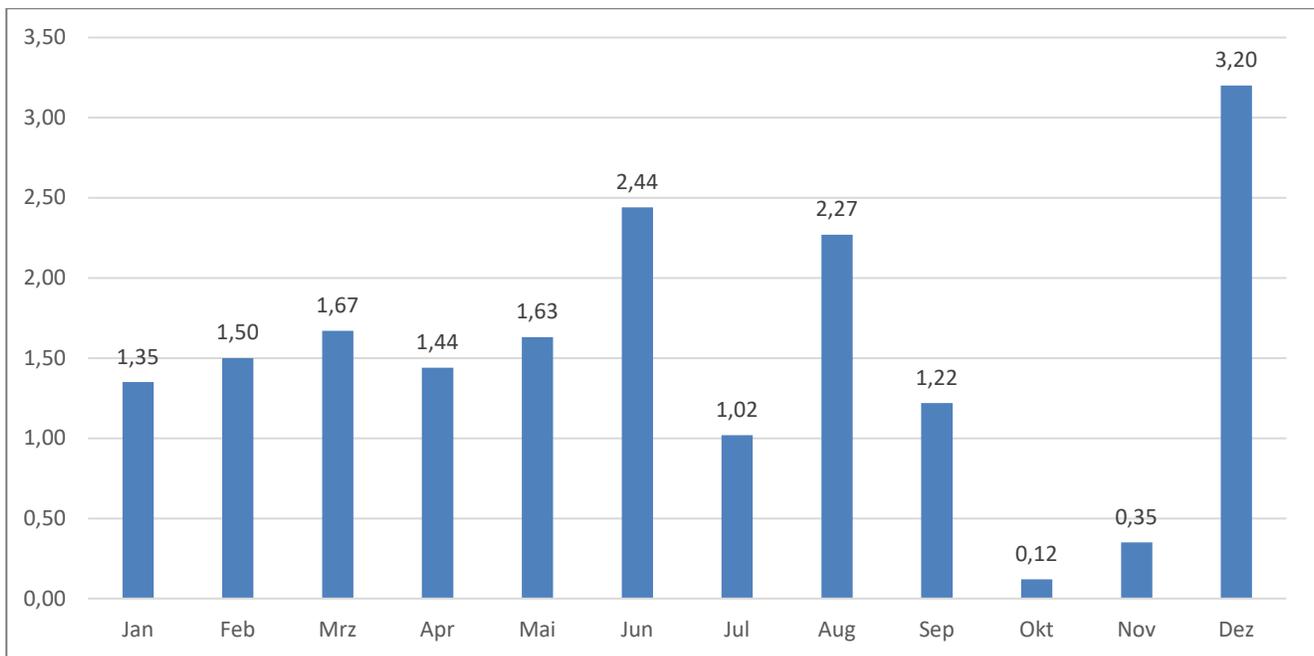


Abbildung 9: Anteile der seitens der Provider benötigten durchschnittlichen Zeit (in Tagen) bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten (nach Monaten)

4. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URLs)

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte (URLs) benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Hier waren 53,23 Prozent (3 961URLs) (2021: 56,59 Prozent; 3 059 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht.

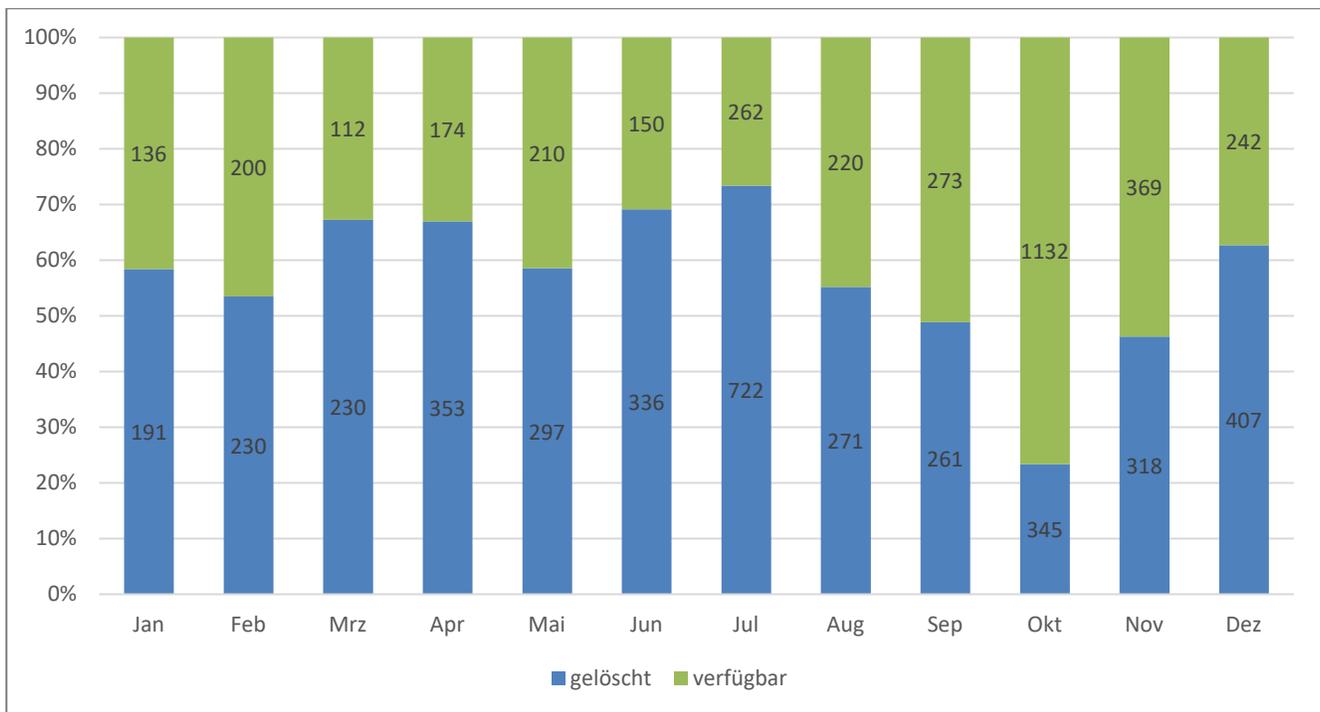


Abbildung 10: Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2022 eine Woche nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich

Nach vier Wochen lag der Anteil gelöschter Inhalte bei 88,54 Prozent (6 588 URLs) (2021: 88,11 Prozent beziehungsweise 4 763 URLs). Nicht gelöschte Inhalte wurden in der Regel der BzKJ zur Durchführung eines Indizierungsverfahrens zugeleitet.

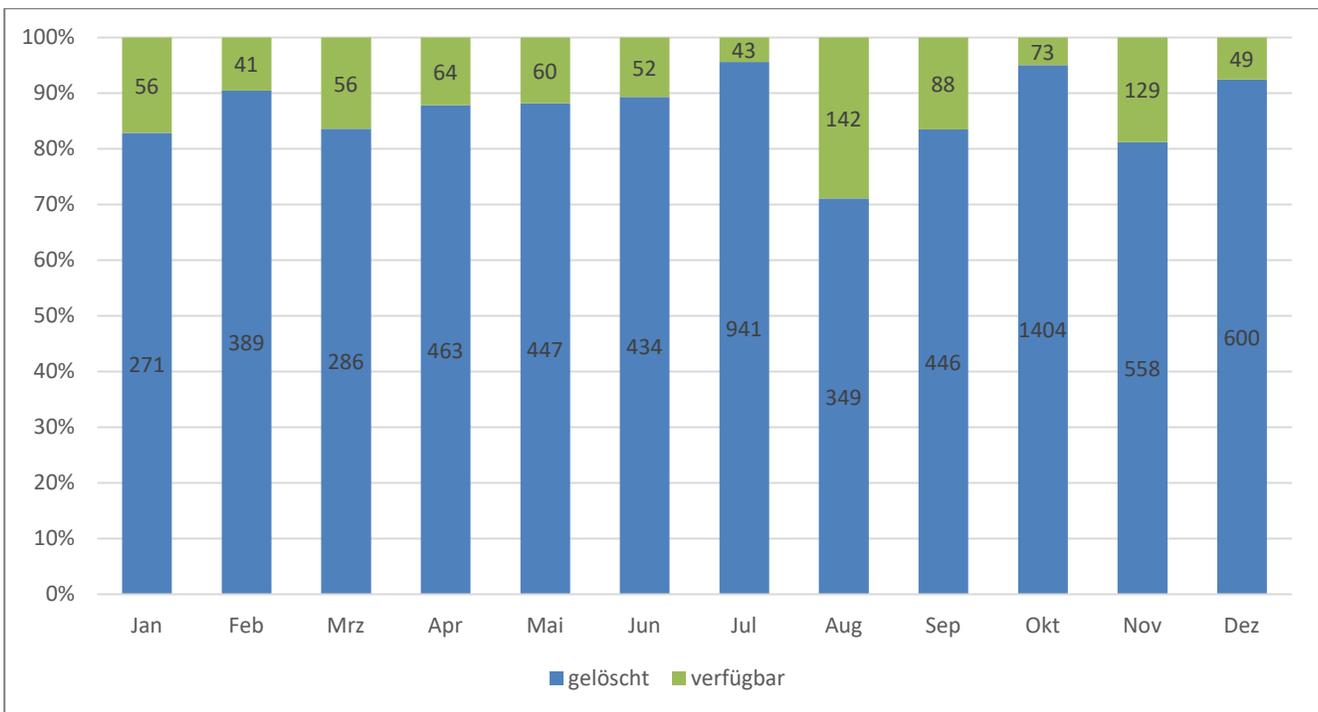


Abbildung 11: Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2022 vier Wochen nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich

5. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs)

Im WWW ist eine Reihe von Funktionalitäten nutzbar, mittels derer Inhalte beziehungsweise Dateien zur Verfügung gestellt werden. Die eingehenden Meldungen zu kinderpornografischen Inhalten enthalten jeweils URLs, durch die die Inhalte erreicht werden können. Die gemeldeten URLs lassen sich dabei wie folgt kategorisieren:

- **Chat:** Eine Plattform für den direkten, vornehmlich textlichen Austausch zwischen den jeweiligen Teilnehmern, in der Regel in Echtzeit, oft mit nicht-beständigem Verlauf.
- **Download:** Ein Internetinhalt, auf dessen URL lediglich ein Dateiname sichtbar ist. Die betreffende Datei muss zur Betrachtung zunächst gespeichert werden.
- **Forum:** Ein Portal, auf dem man Beiträge, Bilder oder Links einstellen kann.
- **Image:** Ein Bild mit kinderpornografischem Inhalt (auch: Einzelbild).
- **Linkliste:** Links, die zu URLs mit kinderpornografischen Bildern oder Videos weiterleiten.
- **Profil:** Ein Profil in einem sozialen Netzwerk.
- **Video:** Ein Video mit kinderpornografischem Inhalt (auch animierte gif-Dateien).
- **Website:** Internetangebot, welches unterhalb der genannten URL noch mehrere bis hin zu einer Vielzahl an Unterinhalten bereitstellt.
- **Webpage:** Internetangebot, welches einen konkreten Unterinhalt einer Website darstellt.
- **Weiterleiter:** Ein Angebot, das auf rechtswidrige Angebote auf anderen Domains weiterleitet.

Zahlenmäßig aufgeschlüsselt entfielen auf die Kategorie „Download“ 1 403 Hinweise (9,16 Prozent). Aus der Kategorie „Forum“ traten 694 Hinweise (4,53 Prozent) auf. Weitere 235 Hinweise (1,54 Prozent) gehörten der Kategorie „Linkliste“ an. Die mengenmäßig größte Kategorie stellte „Image“ mit 8 824 (57,64 Prozent) dar. Als „Video“ traten 586 (3,83 Prozent) Hinweise auf. Weitere 1 855 Hinweise (12,12 Prozent) verteilten sich auf die Kategorie „Webpage“. Darüber hinaus wurden 1 500 Hinweise (9,80 Prozent) der Kategorie „Website“ zugeordnet. Außerdem erfolgte die Erfassung von 57 Hinweisen (0,37 Prozent) aus der Kategorie „Weiterleiter“. Darüber hinaus konnten 48 Hinweise (0,31 Prozent) als „Chat“ erfasst werden. Schließlich zählte die Kategorie „Profil“ 107 Hinweise (0,70 Prozent).

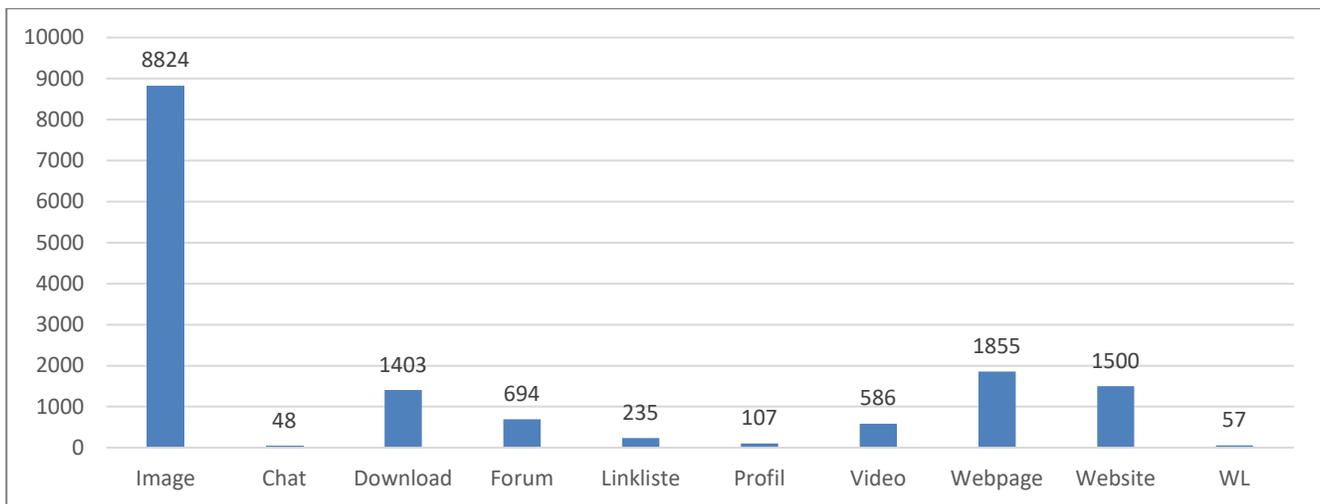


Abbildung 12: Anteil der Funktionalitäten des WWW, über die kinderpornografische Inhalte zur Verfügung gestellt werden, bezogen auf die bearbeiteten und erfassten Hinweise

6. Hinweisquellen

a) Hinweisquellen des BKA

Im Jahr 2022 erhielt das BKA 98,77 Prozent aller Informationen zu kinderpornografischen URLs von den inländischen Beschwerdestellen (2021: 99,56 Prozent). Diese wichtige Brückenfunktion der Beschwerdestellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei hat sich auch im aktuellen Betrachtungsjahr bewährt. So erhielt das BKA im Jahr 2022 keine Hinweise direkt von einer Privatperson beziehungsweise aus der Öffentlichkeit (2021: 0 Hinweise von Privat). Darüber hinaus erhielt das BKA 189 Hinweise von ausländischen Polizeidienststellen (2021: 34 Hinweise von ausländischen Polizeidienststellen).

Zudem wurden im Jahr 2022 in einem BKA eigenen Ermittlungsverfahren gegen eine pädokriminelle Darknetplattform gesondert über 600 000 URLs, über die strafrechtsrelevante Missbrauchsdarstellungen abrufbar waren, zur Löschung angeregt. Hiervon betroffen waren die Staaten Australien, Bulgarien, Kanada, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ungarn, Irland, Israel, Island, Japan, Luxemburg, Lettland, Rumänien und Russland, sowie die Tschechische Republik, die Niederlande, die Seychellen, die Türkei, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Daher sind die 600 000 ermittelte Fundstellen nicht Gegenstand der im Bericht aufgeführten Statistiken.

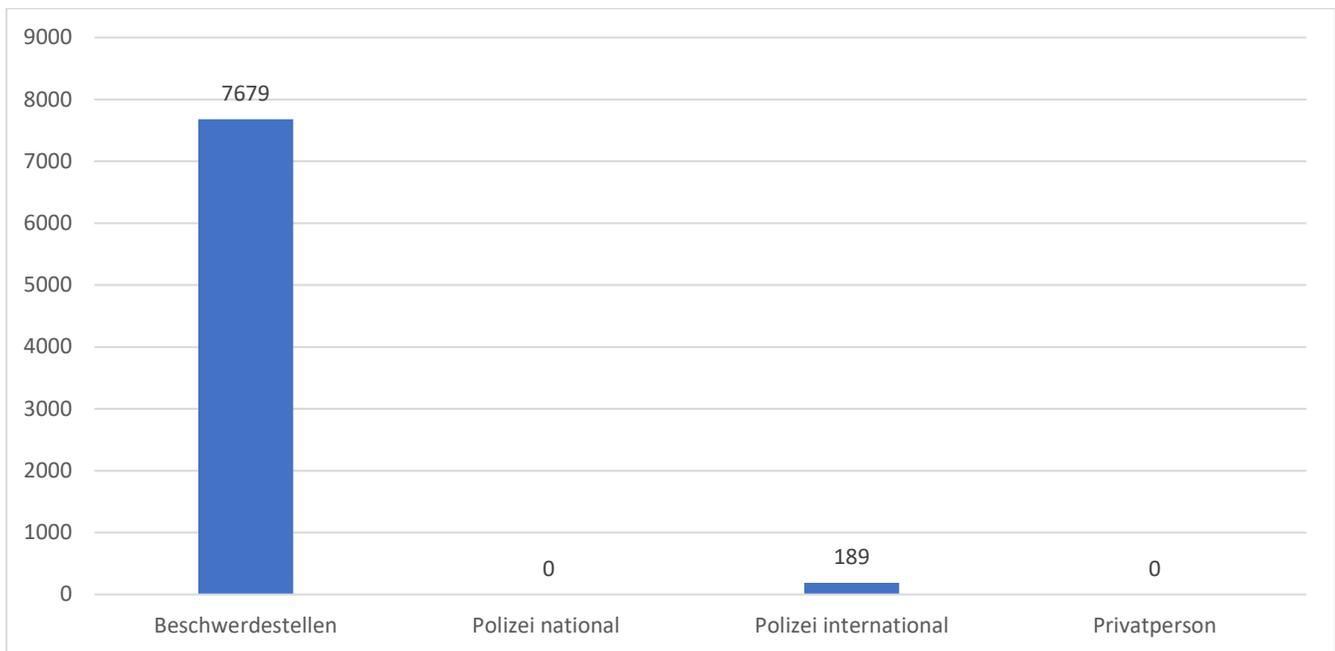


Abbildung 13: Quellen, aus denen Informationen zu kinderpornografischen Inhalten dem BKA übermittelt wurden

b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen

Die Beschwerdestellen erhalten Hinweise zu kinderpornografischen URLs zu einem Großteil aus der Öffentlichkeit (Kategorie „Andere“ – 6 099 Hinweise, 40,97 Prozent). Mit ihnen als Anlaufstellen eröffnen die Beschwerdestellen eine niedrighschwellige und einfach zugängliche Möglichkeit für die Bevölkerung, Inhalte zu melden. Eine solche Meldung kann auch anonym erfolgen. Das BKA übermittelt zudem ausländische Fälle an jugendschutz.net, damit sie von dort an INHOPE-Partner-Beschwerdestellen und Diensteanbieter im Ausland weitergeleitet werden. Im Berichtszeitraum wurden durch das BKA 205 solcher Hinweise (1,38 Prozent) übersendet.

Darüber hinaus erhalten die Beschwerdestellen von INHOPE-Partner-Beschwerdestellen aus dem Ausland Hinweise auf strafrechtlich relevante Inhalte. Diese beliefen sich im für den Bericht relevanten Zeitraum auf 8 582 Hinweise (57,65 Prozent).

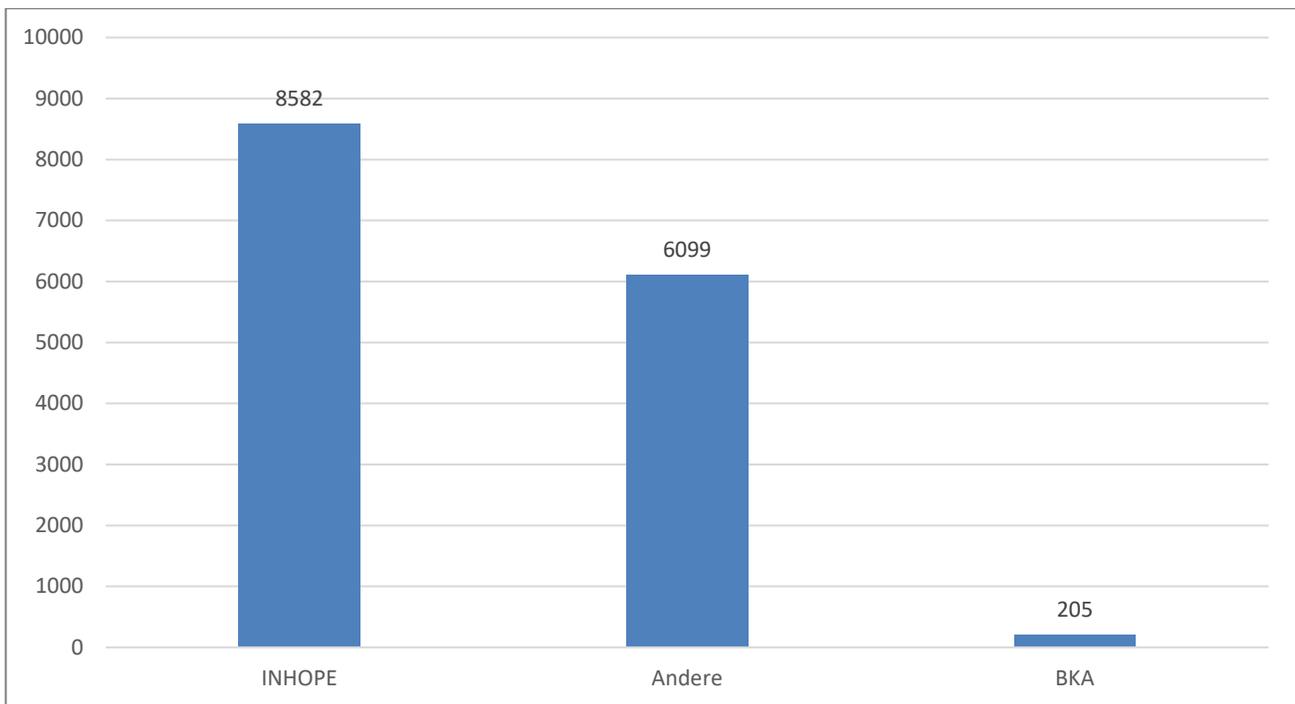


Abbildung 14: Quellen, aus denen Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten den Beschwerdestellen übermittelt wurden

7. Verteilung der ausländischen URLs nach Staaten

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, in welche Staaten Hinweise zu dort gehosteten Inhalten weitergeleitet wurden (hauptsächlich über das INHOPE-Netzwerk). Zudem wird dargestellt, wie hoch der prozentuale Anteil der jeweiligen Staaten an der Gesamtanzahl der im Ausland gehosteten Hinweise ist.

Die verbliebenen Fälle wurden in Staaten übermittelt, bei denen der Anteil der Gesamtanzahl bei unter einem Prozent lag.

Staaten	Anzahl URLs	Anteil an Gesamtanzahl in %
USA	2 709	36,41%
Niederlande	1 411	18,96%
Russland	840	11,29%
Kanada	743	9,99%
Schweden	377	5,07%
Hong Kong	215	2,89%
Luxemburg	190	2,55%
Großbritannien	92	1,24%
Taiwan	81	1,09%

Staaten	Anzahl URLs	Anteil an Gesamtanzahl in %
Ukraine	81	1,09%
Frankreich	79	1,06%
Slowakei	75	1,01%

Abbildung 15: Weiterleitung von Hinweisen zu im Ausland gehosteten Quellen

Die Angaben zu den Hosting-Staaten sind unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat vorhandenen technischen Infrastruktur, beispielsweise Speicherkapazitäten, zu betrachten und sind nicht zwingend Indikator für eine mögliche Inaktivität bei der Bekämpfung kinderpornografischer Angebote.

8. Bewertung

a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs

Die Zahl der weitergeleiteten Hinweise auf die im Ausland gehosteten kinderpornografischen URLs ist im Jahr 2022 (7 441 URLs) im Vergleich zum Vorjahr (5 406 URLs) um 37,64 Prozent gestiegen. Die Anzahl der dem BKA gemeldeten im Inland physisch abgelegten kinderpornografischen Inhalte (7 868 URLs) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (6 508 URLs) um 20,90 Prozent erhöht. Das Gesamthinweisaufkommen hat sich somit um 28,5 Prozent erhöht, sodass sich der steigende Trend der letzten Jahre ebenfalls im Berichtszeitraum 2022 fortgesetzt hat.

Schwankungen im Hinweisaufkommen sind nicht ungewöhnlich und hängen von vielen Faktoren ab, etwa dem Meldeverhalten (zum Beispiel durch eine höhere Aufmerksamkeit oder Sensibilität in der Bevölkerung). Der Anstieg der Hinweise im Inland kann unter anderem auf ein erhöhtes Meldeaufkommen über das INHOPE-Netzwerk zurückgeführt werden. Zum Teil melden aber auch einzelne Hinweisgeber viele URLs in einer Beschwerde, die als Massenhinweis aufgenommen werden.

b) Quelle des Ersthinweises

Wie sich aus der vergleichenden Betrachtung zu den Hinweisquellen (Abbildungen 13 und 14) ergibt, stammten 98,77 Prozent (2021: 99,56 Prozent) der durch die Kooperationspartner im Jahr 2022 weitergeleiteten Hinweise von den Beschwerdestellen.

Wiederum 41,88 Prozent (2021: 47,30 Prozent) der bei den Beschwerdestellen im Vergleichszeitraum erfassten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte stammten von „Anderen“. Unter dieser Kategorie werden hauptsächlich Privatpersonen erfasst. Dies weist darauf hin, dass die Arbeit der Beschwerdestellen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz erfährt.

Wegen der wachsenden Bedeutung der über die Beschwerdestellen eingehenden Meldungen sind auch in Zukunft hinreichende personelle und materielle Ressourcen sowohl auf Seiten der Strafverfolgung als auch bei den Beschwerdestellen erforderlich, damit auch bei weiter steigenden Fallzahlen die Löschung von kinderpornografischen Inhalten im Zusammenspiel der Kooperationspartner effektiv und effizient erreicht werden kann.

c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten

Längere Verfügbarkeitszeiten und erfolglose Löschbemühungen können unterschiedliche Gründe haben, wie beispielsweise unterschiedliche Rechtslagen, laufende polizeiliche Ermittlungen oder Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit den Providern. Zudem bestehen häufig technische Herausforderungen, beispielsweise bei der Sichtung von kinderpornografischem Material oder der Ermittlung von verantwortlichen Personen.

Die Provider werden vom BKA um Löschung kinderpornografischer Inhalte erst dann gebeten, wenn die Löschung dieser Inhalte laufende Ermittlungen oder Strafverfahren gegen Betreiber und Administratoren von Plattformen sowie Missbrauchende nicht mehr gefährden. Das BKA hat zwar keine eigene rechtliche Befugnis für die behördliche Anordnung einer Löschverfügung, jedoch sind die Provider in der Regel freiwillig bereit, diese Inhalte schnellstmöglich zu löschen. Die in diesem Bericht dargestellten kurzen Löschfristen unterstreichen dies.

Aufgrund der unterschiedlichen internationalen Rechtslagen führen Weiterleitungen an Ermittlungsbehörden und Partner-Beschwerdestellen im Ausland teilweise nicht zum Erfolg. Dennoch konnte oftmals über die direkte Kontaktaufnahme mit Diensteanbietern wie Hostern, Plattformbetreibern, IP-Block-Inhabern oder Registraren eine Löschung erzielt werden.

Fiktive kinderpornografische Darstellungen und Texte sind in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich relevant. Neben realitätsnahen Zeichnungen zählen hierzu auch abgewandelte Darstellungen von Comic-Formaten, Mangas und Hentais, wenn kindliche Figuren abgebildet sind. In vielen Staaten sind virtuelle Darstellungen entweder gar nicht strafrechtlich relevant oder die Regelungen beschränken sich auf realitätsnahe Fälle.

Darstellungen, die Kinder ganz oder teilweise unbekleidet in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder die unbekleideten Genitalien beziehungsweise das unbekleidete Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, sind in der Bundesrepublik Deutschland unter Strafe gestellt. Auch hier weicht die Rechtslage in einigen anderen Staaten von der deutschen ab. Teilweise sind derartige Darstellungen strafrechtlich überhaupt nicht erfasst, teilweise erst ab einem gewissen Grad (zum Beispiel, wenn bei einer aufreizend geschlechtsbetonten Körperhaltung der Genitalbereich fokussiert dargestellt wird).

Auch das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte mittels Verlinkungen ist nicht einheitlich geregelt. Während in der Bundesrepublik Deutschland Links auf einem Webangebot, die zu kinderpornografischen Inhalten auf einem anderen Angebot führen, strafrechtlich relevant sind, ist dies in anderen Staaten gesetzlich nicht immer erfasst.

Eine technische Herausforderung stellt die Sichtung von Webangeboten dar, deren tatsächliche Inhalte mittels unterschiedlichster Techniken verschleiert werden. Die Prüfung solcher Fälle nimmt mehr Zeit in Anspruch und erhöht den Kommunikationsaufwand von Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Diensteanbietern. Auch resultiert hieraus unter Umständen ein zusätzlicher Aufwand bei der Ermittlung verantwortlicher Ansprechpartner.

V. Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch zusätzliche Überlegungen und Maßnahmen, wie zum Beispiel eine verstärkte präventive Tätigkeit sowie eine stetige Optimierung der Prozesse im täglichen Umgang mit den eingehenden Datenmassen.

1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC)

Neben der hier dargelegten Bearbeitung von Hinweisen auf möglicherweise strafrechtsrelevante Inhalte im Internet nimmt das BKA als kriminalpolizeiliche Zentralstelle in erster Linie Hinweise aus dem Ausland auf Personen in der Bundesrepublik Deutschland entgegen, die im Verdacht stehen, kinderpornografische Dateien zu besitzen oder diese über das Internet zu verbreiten.

Im Jahr 2022 wurden vom US-amerikanischen Center for missing and exploited Children (NCMEC) 136.437 Hinweise auf möglicherweise strafrechtlich relevante Sachverhalte mit deutschen Tatverdächtigen übermittelt. 89 844 Vorgänge stellten sich im Rahmen von Ermittlungsverfahren als strafrechtlich relevant heraus. Sowohl das Hinweisaufkommen als auch die strafrechtlich relevanten Fälle sind in den letzten Jahren gestiegen.

Die wesentliche Aufgabe des NCMEC besteht in der Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen und Informationen zu vermissten Kindern und Kindesmissbrauch an die Strafverfolgungsbehörden sowie - im Falle der Kinderpornografie im Internet - von und an die Internet Service Provider (ISP). Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland sind die US-amerikanischen ISP aufgrund eines US-Bundesgesetzes verpflichtet, dort bekannt gewordene, strafrechtlich relevante Sachverhalte im Bereich der Sexualdelikte

zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen aktiv der halbstaatlichen Organisation NCMEC mitzuteilen. Die Sachverhalte werden durch das NCMEC hinsichtlich eines möglichen Tatortes überprüft und anschließend an den entsprechenden (Tatort-) Staat weitergeleitet. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass alle Hinweise auf kinderpornografische Darstellungen im Internet aus den USA, die auf einen hiesigen Tatverdächtigen beziehungsweise ein hiesiges Opfer hindeuten, über NCMEC an das BKA als nationale Zentralstelle für diesen Deliktsbereich weitergegeben werden.

Während bis zum Jahr 2013 die jährlichen Eingangszahlen im Bereich von ca. 5 000 bis 6 000 Hinweisen lagen, stiegen die Hinweise des NCMEC auf Grund der immer besseren Detektionstechnologien sowie des Engagements weiterer ISP auf etwa 70 000 Hinweise im Jahr 2018. Im Jahr 2019 und 2020 war die Zahl leicht rückläufig auf 62 000 beziehungsweise 56 000 in 2020. Im Jahr 2021 kam es sodann zu einem erneuten Anstieg der Vorgangszahlen - mit einem Gesamteingang von rund 78 000 Hinweisen. Für das Jahr 2022 konnte erneut ein Anstieg der Hinweise beobachtet werden, sodass hier 136 000 Hinweise erfasst wurden.

2. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Centre for Child Protection (C3P)“

jugendschutz.net beteiligt sich als Partner im Projekt Arachnid des Canadian Centre for Child Protection (C3P) zur Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige. Kern des Projekts bildet ein so genanntes „Automated Detection Tool“. Basierend auf einem Datenpool aus klassifizierten Bildern kann hierüber illegales Material im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder erkannt und vollautomatisiert bearbeitet werden. Zentraler Ansatz von Arachnid ist der Betroffenenenschutz. Ziel ist es daher, Darstellungen so schnell wie möglich von Servern entfernen zu lassen, Täter und Täterinnen zu identifizieren sowie Straftaten zu verfolgen sowie den erneuten Upload des inkriminierten Materials zu verhindern.

Die Klassifizierung von Darstellungen erfolgt durch die am Projekt beteiligten Organisationen auf Basis bestimmter Kategorien (zum Beispiel Interpol-Baseline-Fälle). Mutmaßlich illegale Abbildungen priorisiert das System, so dass auf dieser Basis eine fokussierte Klassifizierung durch Analytinnen und Analysten erfolgen kann. Der zugrundeliegende Datenpool wird dadurch sukzessive vergrößert. Inhalte gelten als final klassifiziert, wenn zwei Analytinnen und Analysten den Inhalt gleich beurteilt haben. Abschließend klassifiziertes Material wird bei erneuter Meldung vom System basierend auf den zugeordneten Hashwerten identifiziert; ebenfalls automatisch erfolgen dann Maßnahmen wie die Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden oder Löschaufforderungen an Dienstleister. Dies führt auch zu einer Reduzierung von inhaltlichen Belastungen der Analytinnen und Analysten, da klassifizierte Inhalte nicht erneut gesichtet werden müssen.

Durch das Projekt Arachnid wurden in den letzten sechs Jahren 158 Milliarden Bilder bearbeitet und mehr als 26 Millionen Darstellungen zur Löschung angeregt. Seit 2020 hat jugendschutz.net in diesem Rahmen über 165 000 Inhalte klassifiziert, bei denen es sich in 108 089 Fällen um Missbrauchsdarstellungen handelte, und damit nicht nur zum Anwachsen des Bestands identifizierbarer Daten beigetragen, sondern auch zur Löschung von Darstellungen sexualisierter Gewalt.

3. Pflichten von Online-Plattformen zur Inhaltmoderation nach dem Digital Services Act (DSA)

Die Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act - DSA) ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und wird für alle Diensteanbieter, unabhängig von ihrer Größe, ab dem 17. Februar 2024 gelten. Für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen, die die Europäische Kommission am 25. April 2023 benannt hat, wird der DSA bereits vier Monate nach der Benennung gelten. Der DSA beinhaltet Regelungen für Anbieter von Vermittlungsdiensten und stellt insbesondere Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Online-Plattformen bereit. Ziel ist die Schaffung eines vollharmonisierenden, gemeinsamen Regelwerks für die gesamte Europäische Union, um ein sicheres und verantwortungsvolles Online-Umfeld abzusichern. Vor diesem Hintergrund stärkt die Verordnung die Bekämpfung rechtswidriger Inhalte und schützt die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer im digitalen Raum.

Derzeit verpflichtet das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) soziale Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern im Inland dazu, bestimmte rechtswidrige Inhalte binnen kurzer Frist zu löschen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, wenn sie durch eine Nutzerbeschwerde davon erfahren haben. Hierzu gehört auch die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Sinne des § 184b StGB.

Hass, Hetze und sonstige strafbare Handlungen im Internet machen aber nicht an Landesgrenzen halt. Deshalb schafft der DSA europaweit einheitliche Regeln für den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten im Internet. Wegen des abschließenden Charakters des DSA werden diese Vorschriften an die Stelle des NetzDG treten. Aufgrund der vollharmonisierenden Wirkung des DSA müssen alle nationalen Gesetze, die in der Konkurrenz zum DSA stehen, geändert oder aufgehoben werden. Dies soll in einem Durchführungsgesetz unter der Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr geschehen.

Der DSA verpflichtet Online-Plattformen und sonstige Hostingdienste, ein Melde- und Abhilfeverfahren für rechtswidrige Inhalte einzurichten. Personen und Einrichtungen können hiernach Inhalte melden, die sie als rechtswidrig ansehen, und die Diensteanbieter müssen hierüber zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv entscheiden. Als rechtswidrig gelten dabei Inhalte, die nicht im Einklang mit dem EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, also auch kinderpornografische Inhalte im Sinne des § 184b

StGB. Der DSA ermöglicht es auch, einzelne Personen zeitweise von der Nutzung einer Online-Plattform oder eines Hostingdienstes auszuschließen, die wiederholt und in besonderem Ausmaß rechtswidrige Inhalte verbreiten. Außerdem verpflichtet der DSA die Diensteanbieter dazu, den Verdacht, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, den zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden zu melden.

Für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und Suchmaschinen, die mindestens 45 Mio. aktive Nutzerinnen und Nutzer in der Europäischen Union haben, gelten besondere Sorgfaltsanforderungen, wie zum Beispiel die Pflicht zur Risikoanalyse und Risikominimierung.

Der Schutz von Minderjährigen ist ein wichtiges politisches Ziel des DSA. Anbieter von Online-Plattformen, die von Minderjährigen genutzt werden, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen (Artikel 28 Absatz 1 DSA).

Damit wird der – seit Inkrafttreten der Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Mai 2021 – bereits bestehende Ansatz der Anbietervorsorge europaweit gestärkt. Die Schutzziele des Jugendschutzgesetzes, zu denen auch die Eindämmung von Interaktionsrisiken gehört, gehen vollumfänglich in einer europäischen Verpflichtung für Online-Plattformen auf.

4. Europäische und internationale Bemühungen und Aktivitäten zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder

a) „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“

Am 24. Juli 2020 hat die Europäische Kommission eine „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ veröffentlicht. Die Strategie zielt darauf ab, einen angemessenen Rahmen für eine starke und umfassende Reaktion auf diese Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Diese Delikte können dabei sowohl online als auch offline begangen werden. Die Strategie soll bis 2025 umgesetzt werden und umfasst insgesamt acht Initiativen aus den Bereichen:

- Umsetzung und Entwicklung eines geeigneten Rechtsrahmens,
- Stärkung der Strafverfolgung und
- koordinierte Maßnahmen der verschiedenen Akteure in den Bereichen Prävention sowie Ermittlung und Unterstützung der Opfer.

Im legislativen Bereich ist unter anderem die weitere Umsetzung der im Jahr 2011 angenommenen europäischen Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorgesehen. Eine Studie soll zudem Umsetzungsschwierigkeiten und Gesetzeslücken identifizieren. Bereits in 2020 hat die Kommission Rechtsvorschriften vorgeschlagen, um die Fortsetzung der freiwilligen Aktivitäten elektronischer Kommunikationsdienste zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch zu ermöglichen.

Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2022 den Entwurf einer Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-VO) vorgelegt. Im Fokus steht die Bekämpfung der Verbreitung von bereits bekannten und neuen Missbrauchsdarstellungen sowie die Verhinderung von Kontaktaufnahmen zu Kindern zu Missbrauchszwecken, dem sogenannten „Grooming“ (zusammengefasst als „Online-Missbrauch von Kindern“ bezeichnet), im digitalen Raum. Der Entwurf deckt zwei wesentliche Regelungsbereiche ab, zum einen die Verpflichtungen von Online-Diansteanbietern zur Verhinderung und Bekämpfung von Online-Missbrauch von Kindern und zum anderen die Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit den Aufgabenbereichen Strafverfolgung, Prävention und Unterstützung der Opfer.

Für die Bundesregierung hat der Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen höchste Priorität. Daher begrüßt die Bundesregierung den Kommissionsentwurf als gemeinsames europäisches Vorgehen, das klare und dauerhafte Rechtsgrundlagen schafft. Ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen mit effektiven Meldewegen stellt einen wesentlichen Schritt im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern dar. Dabei ist es wichtig, die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Gleichzeitig ist es unbedingt erforderlich, dass die geplanten Regelungen der CSA-VO im Einklang mit den grundrechtlichen Anforderungen insbesondere an den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und an den Schutz der Privatsphäre in der Kommunikation stehen. Ein hohes Datenschutzniveau, ein hohes Maß an Cybersicherheit, einschließlich einer durchgängigen und sicheren Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in der elektronischen Kommunikation sind für die Bundesregierung unerlässlich.

Aus Sicht der Bundesregierung sind wesentliche Änderungen im Verordnungsentwurf erforderlich, damit dieser aus deutscher Sicht zustimmungsfähig wird.

Entsprechende Forderungen wurden am 13. April 2023 in einer ersten Stellungnahme der Bundesregierung zur CSA-VO an unsere Partner auf EU-Ebene übermittelt. Innerhalb der Bundesregierung dauert die kritische Prüfung der verbleibenden Prüfpunkt an. Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv und konstruktiv in die Verhandlungen der CSA-VO einbringen

b) „Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)“

Die BIK+-Strategie ist die konsequente Weiterentwicklung der BIK-Strategie aus dem Jahr 2012. Basierend auf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld des VN-Kinderrechteausschusses, ist die Weiterentwicklung unmittelbar eingebettet in den völkerrechtlichen Status Quo und bietet einen Orientierungsrahmen für ein gutes Aufwachsen von Kindern mit digitalen Medien.

Die Strategie hat drei thematische Schwerpunkte:

- Sichere digitale Erfahrungen zum Schutz der Kinder,
- Verbesserung ihres Wohlergehens im Internet, Stärkung der digitalen Kompetenz und
- aktive Teilhabe und Achtung der Kinder.

Anknüpfend an den DSA soll ein ko-regulativer Ansatz gefördert werden, indem ein Verhaltenskodex für Diensteanbieter entworfen wird. Diesem können sich Diensteanbieter anschließen und für eine altersgerechte Gestaltung ihrer Dienste sorgen. Auch wirksame Methoden zur Altersüberprüfung sollen hier unterstützt werden.

Darüber hinaus wird in der Strategie die Relevanz von großen Medienkompetenz-Kampagnen deutlich gemacht, da es notwendig ist, Kinder und Jugendliche bereits früh beim Erwerb digitaler Kompetenzen zu unterstützen. Besonderes Augenmerk gilt dem Zugang zu digitaler Infrastruktur und zu geeigneten Endgeräten. Dabei soll ausdrücklich auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen für Kinder, die besondere Bedarfe haben und/ oder in benachteiligenden Verhältnissen aufwachsen, geachtet werden.

Mit dieser Strategie kann auch ein Baustein zur Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum geliefert werden.

c) WeProtect Global Alliance (WPGA)

Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist eine globale Aufgabe und erfordert deshalb, auch aus Sicht der Europäischen Kommission, ein entschlossenes Handeln auch auf internationaler Ebene. Aus diesem Grund ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied bei WeProtect Global Alliance (WPGA). Die WPGA ist eine internationale Organisation, die sich nationalen und globalen Maßnahmen zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet widmet. Neben der Bundesrepublik Deutschland sind aktuell 101 Länder, 65 globale Technologieunternehmen, 87 führende Organisationen der Zivilgesellschaft sowie 9 Internationale Organisationen Mitglied bei WPGA. Die Europäische Kommission hat einen Sitz im politischen Vorstand der WPGA und stellt gezielt Mittel bereit, um Projekte der WPGA zu unterstützen. Die WPGA haben gemeinsam mit der Europäischen

Kommission und der französischen Regierung das Global Summit am 1. und 2. Juni 2022 in Brüssel ausgerichtet, an der die Bundesregierung sowie die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern teilgenommen haben.

d) Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und Gewalt gegen Kinder im G7-Rahmen

Die Bedrohung für Kinder durch sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch hat in den letzten Jahren weltweit massiv zugenommen. Die Nutzung aktueller technischer Methoden und ein internationales, arbeitsteiliges Vorgehen der Täter stellt die Strafverfolgungsbehörden aller G7-Staaten vor große Herausforderungen. Die Innen- und Sicherheitsministerinnen und -minister der G7-Staaten haben daher am 18. November 2022 eine intensivere europäische und internationale Zusammenarbeit beschlossen. Ein wesentlicher Baustein ist dabei die Umsetzung des im September 2021 vereinbarten G7-Aktionsplans zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern innerhalb der Roma-Lyon-Gruppe. Um eine sicherere Welt für Kinder – online und offline – frei von sexueller Gewalt zu schaffen, sind kollektive Maßnahmen im G7-Rahmen erforderlich, dazu gehören unter anderem eine stärkere Einbindung von Tech-Unternehmen und Finanzdienstleistern, partnerschaftliche Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfen sowie der Auf- und Ausbau des Netzwerks von polizeilichen Verbindungsbeamten. Durch die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung soll die G7-Roma-Lyon-Gruppe ermutigt werden, die sexuelle Gewalt gegen Kinder durch gezielte Projekte zu bekämpfen. Dabei wollen die G7-Staaten auch die Perspektive der Opfer und Überlebenden berücksichtigen. Zur Unterstützung solcher Projekte soll dazu im Rahmen der G7-Arbeitsgruppe eine „G7-Toolbox“ arbeitsteilig entwickelt werden, die alle Fähigkeiten, Kapazitäten, Kenntnisse und Best Practices der G7-Staaten kombiniert.

5. Die Arbeit des „Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ und der „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“

Der 2019 konstituierte Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen tritt weiterhin dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser vor sexueller Ausbeutung geschützt werden und hat daher im Rahmen der AG Schutz vor Ausbeutung ein Instrument zur Risikobewertung sexualisierter Gewalt im digitalen Umfeld erarbeitet und sich darauf verständigt, Leitlinien zu digitalen Schutzkonzepten mit dem Fokus auf Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu erarbeiten, die als Kinder- und Jugendmedienschutzstandards die Arbeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) voranbringen werden.

Schutzkonzepte dienen dazu, dass Institutionen, Einrichtungen und Räume der kindlichen und jugendlichen Lebenswelt zu Orten werden, an denen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt werden. Digitale Räume sind ein integraler Bestandteil der kindlichen Lebens- und Erfahrungswelt. Präventive und interventive Maßnahmen aus der analogen Welt schützen auch im digitalen Raum, müssen aber ergänzt werden um Vorsorgemaßnahmen, die die Besonderheiten der sexuellen Gewalt und Belästigung im digitalen Raum berücksichtigen. Von Anbietern digitaler Räume ist mittels umfassender Online-Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt dafür zu sorgen, dass die Umgebungen bestmöglich sicher für Kinder und Jugendliche sind.

Der Nationale Rat erkennt die Bedeutung des Zukunftsthemas digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und wird hier verstärkt aktiv werden. Dazu wird in Kooperation mit der BzKJ im Jahr 2023 ein „Bündnis gegen sexuelle Gewalt im Netz“ (Arbeitstitel) aufgebaut. Aufbauend auf den Ergebnissen von Veranstaltungen der „Zukunftswerkstatt“ der BzKJ werden Erkenntnisse zur Weiterentwicklung v.a. des anbieterseitigen Schutzes von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum gewonnen. Das Bündnis gegen sexuelle Gewalt im Netz soll Synergien zwischen den Aktivitäten der BzKJ und des Nationalen Rates entwickeln, um das Themenfeld digitaler sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen gegenüber den Anbietern und im öffentlichen Diskurs noch vehementer zu platzieren, weitere Fortschritte im Bereich der Anbietervorsorge zu erreichen und Lösungen für die Aufdeckung und Verhinderung von digitaler sexualisierter Gewalt sowie besseren Schutz und Hilfen zu entwickeln.

Insgesamt gehört es zum gesetzlichen Auftrag der BzKJ nach dem JuSchG, durch geeignete Maßnahmen den Kinder- und Jugendmedienschutz weiterzuentwickeln und eine gemeinsame Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des JuSchG zu fördern. Diesen Aufgaben kommt die BzKJ durch das Diskurs- und Veranstaltungsformat „Zukunftswerkstatt“ nach. In der „Zukunftswerkstatt“ bringt die BzKJ Akteurinnen und Akteure zusammen, die Verantwortung für ein gutes Aufwachsen mit Medien tragen. Ziel ist es, den Kinder- und Jugendmedienschutz gemeinsam so weiterzuentwickeln, dass er auch in einer dynamischen, digitalen Medienumgebung stetig Wirkung entfaltet. Die Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe sind dabei die leitenden Kriterien.

Die Grundlage für die Förderung einer Gesamtstrategie mittels der „Zukunftswerkstatt“ bietet die von der BzKJ 2022 in einer aktualisierten und erweiterten 2. Auflage herausgegebene Publikation „Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.“ Eine Erweiterung stellt die stärkere Ausdifferenzierung von verschiedenen Formen sexueller Gewalt und Belästigung sowie rechtlichen Aspekten sexualisierter Grenzüberschreitungen online in der vorgenommenen Gefährdungserhebung dar.

Zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes werden hierauf aufbauend in der „Zukunftswerkstatt“ im Schwerpunkt „Sexuelle Gewalt und Belästigung im digitalen Raum“ notwendige Handlungsbedarfe gesammelt sowie Konkretisierungen für anbieterseitige, digitale Schutzkonzepte als Maßnahme gegen sexuelle Gewalt und Belästigung online erarbeitet, die dann in das bereits genannte „Bündnis gegen sexuelle Gewalt im Netz“ einfließen können.

Dokumentenname: Bericht Löschen statt Sperren 2022
Ersteller: Bundesministerium der Justiz
Stand: 31.05.2023 18:30